

Zl. K NEP 1/07

**Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der das Verfahren zur
Ermittlung des angemessenen Entgelts für die Leistungen der Erzeuger zur
Beseitigung von Netzengpässen im Übertragungsnetz festgelegt wird
(Netzengpassentgelt-Verordnung – NEP-VO)**

Auf Grund § 22 Abs. 2 Z 5a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl I Nr 143/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Gem § 22 Abs. 2 Z 5a EIWOG haben Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers Leistungen zu erbringen, wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten, für deren Beseitigung Maßnahmen der Erzeuger erforderlich sind. Diese Verordnung regelt das Verfahren, welches zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen heranzuziehen ist.

Pflichten Regelzonenführer und Erzeuger

§ 2. (1) Betreiber von Erzeugungsanlagen, die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer je Erzeugungsanlage folgende Daten zu melden, sofern zwischen ihnen und dem Regelzonenführer keine vertragliche Vereinbarung gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 EIWOG besteht:

1. Ansprechpartner/Telefonnummer zur 24-stündigen Erreichbarkeit zur Aktivierung der Leistungsänderung
2. E-Mail-Adressen der Ansprechpartner

(2) Betreiber von Erzeugungsanlagen im Sinn des Abs. 1 haben dem Regelzonenführer Erzeugungsfahrpläne gemäß den geltenden Marktregeln zu übermitteln. Darüber hinaus sind dem Regelzonenführer gemäß § 39 EIWOG zeitgleich Daten über die aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln. Diese Daten bilden für den Regelzonenführer eine Grundlage für die Beurteilung der Verfügbarkeit von Kraftwerken für Leistungserhöhungen oder Leistungseinsenkungen.

(3) Der Regelzonenführer wird bei Bedarf den geplanten geänderten Einsatz (Leistungserhöhungen oder Leistungseinsenkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten) unverzüglich beim Betreiber der Erzeugungsanlage telefonisch und schriftlich (als Fahrplan per e-mail) anfordern. Der Regelzonenführer wird bei der Auswahl von Erzeugungsanlagen zur Anforderung von Leistungserhöhungen/-einsenkungen die resultierenden Mehrkosten und die netztechnischen Erfordernisse berücksichtigen. Bei Bedarf sollen auch Leistungserhöhungen oder Leistungseinsenkungen bei Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern erzeugen, durch den Regelzonenführer angefordert werden.

(4) Im Sinne einer optimalen Vermarktung der Energie sind durch den Regelzonenführer möglichst marktübliche Produkte von den Erzeugern abzurufen. Der Nachweis einer Engpasssituation durch den Regelzonenführer gegenüber den Erzeugern ist im Anforderungsfall nicht zu erbringen. Der Verkauf von Energie aus Leistungserhöhungen bzw. der Kauf von Energie bei Leistungseinsenkungen (inkl. entstehende Ausgleichsenergie) ist durch die Bilanzgruppe, welcher die Erzeugungsanlage zugeordnet ist, zu tätigen. Der Erzeuger bzw. der entsprechende Bilanzgruppenverantwortliche ist dabei verpflichtet die Differenz wirtschaftlich optimal zu verkaufen bzw. zu beschaffen. Entsprechende Nachweise sind zu führen.

Wirtschaftliche Nachteile und Kosten der Erzeuger

§ 3. (1) Der Erzeuger erhält für seinen Beitrag zur Beseitigung des Engpasses im Übertragungsnetz ein angemessenes Entgelt. Bei der Ermittlung dieses Entgeltes ist von folgenden Kostenbestandteilen auszugehen:

1. bei Wärmekraftwerken:
Bei einem angeordneten Kraftwerkseinsatz errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten durch die variablen Betriebskosten (eingesetzte Brennstoffkosten und direkt dem Kraftwerksbetrieb zuordenbare Personalkosten) abzüglich der erzielten Erlöse (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden). Bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes sind von dem Erlösentgang (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden) die resultierenden niedrigeren variablen Betriebskosten (eingesetzte Brennstoffkosten und direkt dem Kraftwerksbetrieb zuordenbare Personalkosten) in Abzug zu bringen.
2. bei Speicherkraftwerken (Turbinenbetrieb):
Bei einem angeordneten Kraftwerkseinsatz errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten durch den Wertverlust des Speichervorrats (Wasserwert) abzüglich der erzielten Erlöse (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden). Bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes sind von dem Erlösentgang (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden) die resultierenden Einsparungen des Wertverlustes des Speichervorrats (Wasserwert) in Abzug zu bringen.
3. bei Speicherkraftwerken (Pumpbetrieb):
Bei einem angeordneten Pumpverbot errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten durch den Erlösentgang (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden) minus dem geplanten Einkauf (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden) unter Berücksichtigung eines Pumpwirkungsgrades von 70 %.
4. bei Laufkraftwerken mit Schwellbetrieb:
Bei einem angeordneten Kraftwerkseinsatz errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten aus der Differenz zwischen dem Marktwert des geplanten Einsatzes und dem des angeforderten Einsatzes. Bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes gilt diese Vorgabe sinngemäß.
5. bei sonstigen Ökostromanlagen:

Bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten durch die Multiplikation der Dauer der geplanten Beschränkung mit der reduzierten Leistung und mit dem der Anlage zugeordnetem Einspeisetarif.

6. bei Eigenerzeugungsanlagen in Industrieunternehmen:

Bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes bei Wärmekraftwerken errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten aus dem Erlösentgang (geeigneter Marktpreis, z.B. Börsenpreis Base, Peak oder Stunden) abzüglich der resultierenden niedrigeren variablen Betriebskosten (eingesetzte Brennstoffkosten und direkt dem Kraftwerksbetrieb zuordenbare Personalkosten) sowie aus den durch Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes verursachten Zusatzkosten durch Produktionseinschränkungen.

Bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes bei Laufkraftwerken mit Schwellbetrieb errechnen sich die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten aus der Differenz zwischen dem Marktwert des geplanten Einsatzes und dem des beschränkten Einsatzes sowie aus den durch Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes verursachten Zusatzkosten durch Produktionseinschränkungen.

(2) Leistungsvorhaltungskosten können bei der Ermittlung des angemessenen Entgeltes grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Erzeuger hat dabei dem Regelzonenführer alle für die Ermittlung des angemessenen Entgeltes notwendigen Daten und Informationen zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat nach erfolgter Maßnahme diese Daten auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

(4) Eine von den betroffenen Regelzonenführern angeordnete Maßnahme beim Kraftwerkseinsatz soll möglichst gering gehalten werden und daher nur dann erfolgen, wenn sonstige Maßnahmen für den sicheren Netzbetrieb nicht ausreichend sind.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm

Wien, ###